

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Entwicklung von Individualsoftware
der Xparo GmbH, Südwestpark 70, 90449
Nürnberg (kurz: Xparo)**

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Für Lieferungen und Leistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Xparo ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Xparo in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter www.xparo.com abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

(3) Für die Entwicklung und Lieferung der Individualsoftware gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB. Für zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Schulung) und technische Dienstleistungen gelten ergänzend die §§ 611 ff. BGB.

§ 2 Vertragsschluss, Subunternehmer

(1) Angebote von Xparo sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung von Xparo zustande, außerdem dadurch, dass Xparo mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.

Die mit unseren Angeboten abgegebenen produktbeschreibenden Angaben sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die den aktuellen Produktweiterentwicklungen dienen.

(2) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Hardwarelieferung und -pflege, Softwarepflege, Vermittlung von Fachpersonal, Einrichtung und Installation der Software) sind gesonderte Verträge zu schließen.

(3) Auf Wunsch des Bestellers ist Xparo für die Dauer von drei Monaten ab dem Vertrag über die Erstellung der Software verpflichtet, einen Vertrag über Softwarepflege zu den dann geltenden Bedingungen zu schließen. Im Übrigen steht der Abschluss eines solchen Vertrages beiden Vertragspartnern frei.

(4) Xparo ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen, insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Der Gegenstand des jeweiligen Vertrages und die eventuelle Einräumung von Nutzungsrechten, ergeben sich aus der Einzelvereinbarung. Das Projekt wird mindestens durch folgende Unterlagen beschrieben:

- a) gemeinsam abgestimmte Anforderungsdefinition
- b) Projektplan

Der Besteller hat diese Unterlagen auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Konsistenz und Realisierbarkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen sofort vorzubringen.

(2) Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter bzw. Ansprechpartner, der für die Abwicklung des Vertrages zuständig ist.

(3) Der Besteller hat vor Vertragsabschluss zu überprüfen, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht und sich mit den wesentlichen Funktionsmerkmalen und -bedingungen der Software bekannt zu machen.

(4) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von Xparo, sonst das Angebot von Xparo. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder Xparo sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die Xparo.

(5) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der Xparo.

(6) Der Besteller erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm als Quellprogramm und begleitender Dokumentation. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Dokumentation auf CD-ROM ausgeliefert.

(7) Xparo erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß ihren Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien entsprechend der schriftlichen Anforderungsdefinition.

(8) Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Besteller auf seine Kosten die zur Entwicklung erforderliche Hardware, das Netzwerk sowie die System- und Datenbankssoftware bei und sorgt für deren Betriebsbereitschaft, Pflege und Wartung während der Vertragslaufzeit.

§ 4 Rechte des Bestellers an der Software

(1) Falls sich aus der Einzelvereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt, erhält der Besteller auf Dauer an der für ihn erstellten Individualsoftware alle Nutzungsrechte. Xparo bleibt jedoch berechtigt, im Rahmen der Auftragsdurchführung gewonnene Erkenntnisse, erstellte Änderungen und Erweiterungen von Standardsoftware sowie neu erstellte Individualsoftware in eigene Standardsoftware aufzunehmen. Xparo ist berechtigt, die Programme auch anderweitig zu nutzen, soweit nicht § 14 entgegensteht.

(2) Die Rechte gehen auf den Besteller im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung, also mit der Entstehung der Software über. Der Besteller hat jederzeit einen von allen Einreden freien Anspruch gegen Xparo, Kopien der Software mit allen Vorbereitungsstufen, Dokumentationsunterlagen usw. ausgehändigt zu bekommen.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens Xparo schriftlich als verbindlich zugesagt. Xparo kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem Xparo durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Bestellers.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

(1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Minderung oder Schadensersatz statt Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

(2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Vergütung, Zahlung

(1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software, bei sonstigen Lieferungen und Leistungen wie Schulungen nach Erbringung der Leistung, z.B. Durchführung der Schulung, und Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

(2) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, sind alle bis zu diesem Zeitpunkt von Xparo erbrachten Leistungen zu vergüten.

(3) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) werden nach den jeweils aktuellen Bedingungen der Xparo in Rechnung gestellt.

(4) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.

(5) Der Besteller kann nur mit von der Xparo unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Xparo an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 8 Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller übergibt Xparo unverzüglich nach Auftragserteilung alle Unterlagen, Informationen und Systeme, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der Xparo unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen Mitarbeiter, der hierzu fachlich geeignet ist, untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen sowie die entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen erstellte Individualsoftware innerhalb von 2 Wochen ab Übergabe der Liefergegenstände abzunehmen.

Die Abnahme der Programme oder in sich abgeschlossener Teile der Programme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Sie ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme die im Auftragschein vereinbarten Anforderungen erfüllen. Fehler der Klassen 2 und 3 (§ 9 Abs. 4 b und c) können zu diesem Zeitpunkt bestehen.

a) Bei einem Fehler der Klasse 1 (§ 9 Abs. 4 a) wird der Fristablauf in Bezug auf das betroffene Teilprojekt gehemmt, bis beide Parteien übereinstimmend protokollieren, dass kein Fehler der Klasse 1 mehr besteht.

b) Bei einem Fehler der Klasse 2 (§ 9 Abs. 4 b) wird der Fristablauf in Bezug auf das betroffene Teilprojekt gehemmt, bis übereinstimmend protokolliert ist, dass kein Fehler der Klasse 2 mehr besteht.

c) Fehler der Klasse 3 (§ 9 Abs. 4 c) hindern den Verfahrensgang nicht.

Erklärt der Besteller innerhalb von 2 Wochen ab Übergabe der Liefergegenstände die Abnahme nicht, gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Bestellers bedarf. Der Besteller kann die automatische Abnahme nur

durch vorherige schriftliche Erklärung verhindern, dass ein Abnahmehindernis vorliegt.

(3) Der Besteller testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Besteller im Rahmen der Gewährleistung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.

(4) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 9 Sachmängel

(1) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

Xparo haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand für die Dauer von 12 Monaten frei von Sachmängeln ist. Die vorgenannte Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

(2) Bei während der Verjährungsfrist auftretenden Sachmängeln kann die Xparo zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Xparo durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass Xparo Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

(3) Der Besteller wird Xparo bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme unverzüglich schriftlich meldet und diese hierbei konkret beschreibt, Xparo umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Xparo kann die Mängelbeseitigung vor Ort oder auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Xparo nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.

(4) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel. Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: Xparo beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Arbeitstag (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage), bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort.

b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel. Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller erheblich; die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Xparo beginnt spätestens mit Beginn des auf die Fehlermeldung folgenden Arbeitstages mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie innerhalb der üblichen Arbeitszeit bis zur Beseitigung des Fehlers fort. Xparo kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

c) Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: Xparo beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit der Lieferung des nächsten Programmstandes, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

(5) Die Fristen nach Abs. 4 beginnen mit einer schriftlichen

Fehlermeldung nach § 9 Abs. 3 S.1. Für die Fristberechnung gilt § 5.

(6) Xparo kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software durch den Besteller oder durch einen vom Besteller beauftragten Dritten verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.

(7) Wenn Xparo die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig (nach mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen) fehlschlägt oder dem Besteller nicht zumutbar ist, kann er nach den Regeln des § 6 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach § 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

§ 10 Rechtsmängel

(1) Xparo gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller nach ihrem Kenntnisstand keine Rechte Dritter entgegenstehen. Dies gilt nicht, sofern im gegenseitigen Einvernehmen Produkte Dritter eingesetzt werden. In diesem Falle ist der Besteller grundsätzlich verpflichtet die Rechte an diesem Produkt von dem Dritten zu erwerben. Bei Rechtsmängeln leistet Xparo dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

(2) Der Besteller unterrichtet Xparo unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt Xparo, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht Xparo von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der Xparo anerkennen.

(3) § 9 Abs. 2 bis 5, 7 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 6. Für die Haftung gilt § 11, für die Verjährung § 12.

§ 11 Haftung

(1) Xparo leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Xparo in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet Xparo in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 100.000,00 je Schadensfall und EUR 250.000,00 für alle Schadensfälle insgesamt.

(2) Xparo bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

(3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

- a) für Ansprüche auf Rückzahlung des Werklohns, aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen

Rücktritts- oder Minderungserklärung;

- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die in § 3 Abs. 5 genannten Gegenstände herausverlangen kann;
- d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

(1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.

Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiterzuverkaufen. In diesem Fall tritt der Kunde die ihm aus dem Weiterverkauf der Ware zustehenden Forderungen bis zur Höhe unserer noch offenen Forderungen sicherheitshalber ab. Xparo verpflichtet sich auf Verlangen des Kunden, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des Zahlungsverzuges auf unser erstes Anfordern hin seine Kunden, an die unsere Ware weiterverkauft worden ist, soweit diese noch nicht bezahlt ist, zu benennen.

(2) Xparo kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.

(3) Wenn das Nutzungsrecht nach § 4 nicht entsteht oder endet, kann Xparo vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch nicht mit der vertragsgegenständlichen Leistung beauftragte Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Die Vertragspartner machen die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Aufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Xparo speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 15 Schluss

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

(2) Der Besteller stimmt zu, dass Xparo im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Xparo beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechtes.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von Xparo.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.